

Causa Kurt Blöchlinger: Jetzt teilt der Regierungsrat aus

SP-Kantonsrat Matthias Freivogel wollte mehr über die Hintergründe erfahren, die zur Entlassung des Polizeikommandanten führten. Der Regierungsrat beantwortet seine Fragen nur teilweise. Selbstkritik lässt er vermissen.

Regula Lienin

SCHAFFHAUSEN. Der Abgang des früheren Kommandanten der Schaffhauser Polizei erhitzt die Gemüter nach wie vor. Vor rund einem Monat wurde bekannt, dass Kurt Blöchlinger im Oktober 2018 vom Regierungsrat entlassen worden war. Allerdings ohne ein «überwiegendes Verschulden» seinerseits, wie das Obergericht in seinem Urteil festhielt. Es sprach dem ehemaligen Kommandanten eine Abfindung zu (SN vom 18. September). Kantonsrat Matthias Freivogel (SP, Schaffhausen) reichte in der Folge eine Kleine Anfrage ein mit dem viel-sagenden Titel: «Überraschender (vorläufiger?) Ausgang des Abgangs des früheren Kommandanten der Schaffhauser Polizei - oder: Von der Causa Blöchlinger zur Causa Regierungsrat?»

Bei der Kleinen Anfrage handelte es sich um eine modifizierte und ergänzte Anfrage aus dem Jahr 2018. Diese war damals vom Regierungsrat wegen einer abgeschlossenen Stillschweigevereinbarung mit dem Polizeikommandanten nicht umfassend beantwortet worden. Im zweiten Anlauf fällt die Beantwortung der Anfrage - vor dem Hintergrund der Offenlegung des Obergerichtsurteils - nun ergebnisreicher aus.

Unbeantwortete Fragen

Der Regierungsrat spart in seiner Antwort nicht mit Kritik. Die Berichterstattung der SN sei teilweise einseitig gewesen und habe wesentliche Elemente unerwähnt gelassen, schreibt er. Und zur vom Obergericht ausgesprochenen Abfindung von neun Monatslöhnen heisst es: Zwar habe das Obergericht Fehlverhalten und mehrere Pflichtverletzungen festgestellt. Diese würden aber laut Gericht weder einzeln noch insgesamt ein überwiegendes Verschulden an der Kündigung zu begründen vermögen. Ganz anders sieht es der



Eine Arbeit im Fokus der Öffentlichkeit: der Polizeikommandant auf dem Munot.

BILD SELVIN HOFFMANN

Regierungsrat: Das Obergericht habe dabei der besonderen Stellung eines Polizeikommandanten zu wenig Beachtung eingeräumt. Er prüft derzeit einen Weiterzug an das Bundesgericht.

Selbstkritische Töne schlägt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Anfrage Freivogels nicht an - obwohl dieser explizit nach dem Einräumen allfälliger Fehlleistungen fragt. Auch Fragen zu den stattgefundenen Gesprächen mit dem damaligen Polizeikommandanten werden nicht im Detail beantwortet. So heisst es lediglich, dass am 1. April 2018 im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Leitung des Finanzdepartements verschiedene Vorkommnisse thematisiert worden seien. Diese hätten das Vertrauen in den Polizeikommandanten schwer belastet. Für den Regierungsrat sei die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vertretbar gewesen. «Es ist unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben korrekt aufgelöst worden», betont er. Ein Kommandant agiere mit einer Führungsverantwortung über 230 Mitarbeitende in einem gesellschaftlich anspruchsvollen und rechtlich heiklen Bereich. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen könnten nicht toleriert werden.

Keinen Druck ausgeübt

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort weiter darlegt, hat er die Kündigung aus sachlichen Gründen ausgesprochen. Es seien gegenüber Blöchlinger eine Reihe von Beanstandungen gemacht worden, darunter fehlerhaftes Informationsverhalten, Kompetenzüberschreitungen und Einschüchterung von Mitarbeitenden. Einzeln

«Ein Kommandant agiert in einem gesellschaftlich anspruchsvollen Bereich.»

Aus der Antwort des Regierungsrats

betrachtet hätte all dies «allenfalls als Kündigungsgrund nicht ausgereicht», heisst es weiter, in der Summe sei es aber nicht tolerierbar gewesen. Überdies hält der Regierungsrat fest, dass er, um dem Betroffenen eine berufliche Neuorientierung zu erleichtern, eine 7- statt 6-monatige Kündigungsfrist vorsah. Der Inhalt der Kommunika-

tion gegenüber der Öffentlichkeit sei auf Wunsch Blöchlingers formuliert worden. Die Frage Freivogels, ob dem Polizeikommandanten in einer «absoluten Stress- und Drucksituation» die Kündigung nahe- und eine entsprechende Vereinbarung zur Unterschrift vorgelegt wurde, verneint der Regierungsrat. Wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte sie angefochten werden können. Das sei aber nicht geschehen.

Teure Trennung

Das Arbeitsverhältnis hätte am 31. Mai 2019 nach einer Anstellungsdauer von neun Jahren und zehn Monaten enden sollen. Doch weil Kurt Blöchlinger während der laufenden Kündigungsfrist erkrankte, verlängerte sich die Frist um die Dauer der Erkrankung. Damit erreichte der Entlassene faktisch die laut Personalgesetz vorgesehene Anstellungsdauer für eine Abfindung. Für eine solche muss das Arbeitsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert

haben. Im August 2019 stellte Blöchlinger beim Regierungsrat ein Gesuch um eine Abfindung von zwölf Monatslöhnen, das er im Oktober mit einer anfechtbaren Verfügung erneuerte. Beide Gesuche lehnte der Regierungsrat ab. Er argumentierte mit der zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht erreichten Minstdauer von zehn Jahren. Zudem verwies der Regierungsrat auf die Kündigungsgründe und attestierte Blöchlinger ein «qualitatives Verschulden» an der Kündigung.

Die finanziellen Folgen für den Kanton bestehen aus der Abfindung von neun Monatslöhnen oder höchstens 160000 Franken. Hinzu kommt die Parteientschädigung von 10000 Franken, 23000 Franken für die Anwaltskosten des Regierungsrats und 30000 Franken für die berufliche Neuausrichtung Kurt Blöchlingers. Sollte sich der Regierungsrat für einen Weiterzug ans Bundesgericht entscheiden, muss die Rechnung neu angestellt werden.